

## **Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen**

### **Hausordnung für die Benutzung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen**

#### **§1 Geltung, Zweck**

- (1) Die Hausordnung dient dem Zweck, die Halle und die dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Diese Hausordnung umfaßt die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

#### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Halle steht tagsüber in aller Regel dem Schulsport zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Gemeinde nach Beendigung des Schulsports von sporttreibenden Vereinen oder sonstigen Benutzern zur sportlichen Betätigung oder für Veranstaltungen benutzt werden.
- (2) Der Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der vom Ortschaftsrat des Ortsteils Nordhausen aufgestellt wird. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
- (4) Das Betreten der Halle ist ohne die dem Hausmeister benannten Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Halle zu betreten und sie dürfen sie als letztes erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen verantwortlich.
- (5) Aufsichtspersonen, denen von der Gemeinde Schlüssel überlassen werden, haben die Halle nach Schluß der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, daß alle Benutzer die Halle verlassen haben.
- (6) Die Benutzung der Halle ist grundsätzlich nur Gruppen ab 8 Personen gestattet. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- (7) Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes kann die Halle und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.
- (8) Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden. Er ist dafür verantwortlich, daß die dem Zuschauer zur Verfügung gestellten Bereiche von diesem ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist das dafür notwendige und geeignete Ordnungspersonal zu stellen.

- (9) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle einschließlich der Nebenräume dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
- (10) Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungs- und Betischungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (11) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (12) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
  - a) Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen zum Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
  - b) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht gestattet. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, daß Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.
  - c) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
  - d) Papierschlängen und andere Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
  - e) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
  - f) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (13) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

### **§ 3 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Der Innenraum der Halle darf beim Sportbetrieb nur in sauberen, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Dies gilt insbesondere beim Wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Halle. Das Betreten der Halle mit Stollen - oder Spikesschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turn- und Sportschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, daß am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten.
- (2) Nicht erlaubt ist insbesondere:
  - Unnötigen Lärm zu verursachen
  - Hunde und andere Tiere mitzubringen

- in der Halle und den Nebenräumen mit Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, etc. zu fahren
  - Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge in die Halle oder die Nebenräume einzustellen
  - während des Sportbetriebs zu rauchen
  - Kugelstoßen und dgl. durchzuführen
  - Spiele oder Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können
- (3) Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie sie angetroffen haben.
  - (4) Kreide, Magnesia und dgl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, daß keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluß zu entfernen.
  - (5) Die Heizungs- und Verdunklungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister, die Beleuchtungsvorrichtungen nur von den Aufsichtspersonen bzw. dem Hausmeister bedient werden. Dasselbe gilt für die Lautsprecher- und Tonbandanlagen. Der Hausmeister kann nach Einweisung auch Dritten die Bedienung gestatten.

#### **§ 4 Turngeräte, sonstige Einrichtungen**

- (1) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Benutzte Geräte sind nach Übungsschluß wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf den Fußböden geschleift werden.
- (3) Turnpferde, Turnblöcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluß der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzuzurren.
- (4) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und anderweitig benutzt werden.
- (5) Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.
- (6) Fußballtraining in der Halle darf nur mit einem speziellen Hallenfußball mit Filzbeschichtung durchgeführt werden.

#### **§ 5 Schäden, Unfälle**

- (1) Die Gemeinde überläßt den Benutzern, Vereinen usw. die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Schäden an der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
- (3) Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 6 Anordnungen, Verstöße**

- (1) Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen weisen.
- (3) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus der Halle zur Folge. Den Ausschluß verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.